

Luftschutzfragen vor dem Nationalrat

Autor(en): **Eichenberger, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lokalen, wenn der Vorgesetzte nicht in unmittelbarer Nähe sitzt, und im Gedränge. Das neue Reglement hält aber fest, dass im Zweifelsfalle der anständige Soldat immer grüsst.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das neue Dienstreglement von der Linie des DR 33 nicht abweicht, sondern diese vertieft, und zahlreiche Dinge präzisiert, vor allem die äusseren Formen des Dienstbetriebes. Der Haupt-

akzent ist weiterhin auf die Erziehung und Ausbildung gelegt, da die Stärke der schweizerischen Armee nie in der materiellen Ueberlegenheit beruhen kann. Es ist zu hoffen, dass es nun nicht mehr allzu lange dauert, bis dieses neue Dienstreglement in Kraft gesetzt wird und zu der Truppe gelangt, damit die Unsicherheiten, die sich in den letzten Jahren da und dort geltend machten, verschwinden. SZ.

Luftschutzfragen vor dem Nationalrat

Die ordentliche Budgetdebatte in der Bundesversammlung vom vergangenen Dezember stand unter dem Einfluss des Sparwillens und der mehr oder weniger geeigneten Vorschläge für einzelne Sparmassnahmen. Immerhin wurde das Militärbudget schliesslich ohne Aenderung angenommen, da eine Studienkommission eingesetzt ist, um eine Reduktion der Militärausgaben zu suchen. Verschiedene Redner der Linken verlangten jetzt schon eine Herabsetzung der Militärausgaben. Am weitesten jedoch ging der katholisch-konservative jurassische Nationalrat Gressot, der eine sofortige Reduktion des Budgets um 20 Millionen forderte; diese sollte erreicht werden durch eine Verkürzung der Dauer der RS und der WK, was sich natürlich auch auf die Luftschutztruppen ausgewirkt hätte. Obgleich der Antrag als im Widerspruch zu MO und Truppenordnung bezeichnet wurde, u. a. auch von einem ostschweizerischen namhaften Sozialdemokraten, vereinigte er doch 24 gegen 74 Stimmen auf sich.

Vom Luftschutz selbst war nur wenig die Rede. Ueber den Voranschlag der A+L wurde in der Detailberatung — wie auch zu den meisten anderen Kapiteln des Militärbudgets — nicht diskutiert. Hingegen machte in der Eintretensdebatte einer der Kommissionsreferenten, der Genfer Cottier, auf das Unbehagen in weiten Kreisen der Bevölkerung aufmerksam,

das entstanden ist, weil die Luftschutzmassnahmen nicht systematisch und zusammenhängend vorbereitet werden. Praktisch seien diese seit dem Ende der Feindseligkeiten im Jahre 1945 auf dem toten Punkt geblieben. Heute aber, wo immer mehr nach der totalen Kriegführung tendiert wird, sei, hob er hervor, der Schutz der Zivilbevölkerung ebenso wichtig wie die Ausrüstung und Bewaffnung der Soldaten. Im weiteren vermisste er auch eine gründliche Abklärung des Problems der Evakuierung der Zivilbevölkerung im Kriegsfall. Städteverband und Rotes Kreuz seien deswegen beunruhigt.

Bundesrat Kobelt, der Chef des EMD, bestritt, dass in bezug auf den Luftschutz nichts gegangen sei. Er verwies auf die Ausscheidung der Aufgaben, welche die Armee zu übernehmen hat, und derjenigen, welche die Zivilbevölkerung selbst ausführen muss, und die Schaffung der militärischen Luftschutztruppe, ebenso auf den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in Neubauten, der sich in der praktischen Anwendung bewähre. Leider aber, musste er beifügen, sei die andere Vorlage über den Einbau in bestehende Gebäude vom Volke verworfen worden, obwohl gerade diese Massnahme eine der wichtigsten für den Schutz der Zivilbevölkerung bedeute. Ueber die Zukunftspläne im passiven Luftschutz äusserte sich der Sprecher des Bundesrates allerdings nicht.

Ernst Eichenberger

Bücherschau

Lehrbuch für den Sanitätsdienst. 1. Bd. Samariterhilfe 1952. (Schweizerische Armee. 59. 11-d.) 26. Auflage. Copyright 1952 by Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern. 10,5 × 14,5, 375 Seiten, zahlreiche Abb. und Tab., im Buchhandel erhältlich, Fr. 5.20.

Diese auch der Oeffentlichkeit zugängliche Anleitung befasst sich in sehr instruktiver und anschaulicher Weise mit der Samariterhilfe und wird damit überall auch in zivilen Kursen als Grundlage für die fachtechnische Ausbildung dienen können. In der Armee wird sie als persönliches Exemplar allen Rekruten der Sanitätsformationen, des Spieles und der Luftschutztruppen abgegeben. Es handelt sich um eine vollständige Neubearbeitung der 25. Auflage von 1945, die

auch in der äusseren Gestaltung manche Aenderung erfuhr und inhaltlich den neuesten Erkenntnissen angepasst ist. Es sind ihr auch eine Reihe farbiger anatomischer Tafeln beigegeben, die in der Instruktion besonders gute Dienste leisten können.

Sanitätsdienstordnung. 4. Bd. Feldchirurgie. (Schweizerische Armee. 59, 24-d.) 15 × 21, 106 Seiten, Abb. und Tafeln, im Buchhandel erhältlich, Fr. 3.—.

Nach den Angaben des Oberfeldarztes ersetzt dieser Teil der Sanitätsdienstordnung mit dem Untertitel «Feldchirurgie» die «Richtlinien für die chirurgische Tätigkeit in und hinter der Front» und den «Nachtrag» zu diesen Richtlinien. Er ist